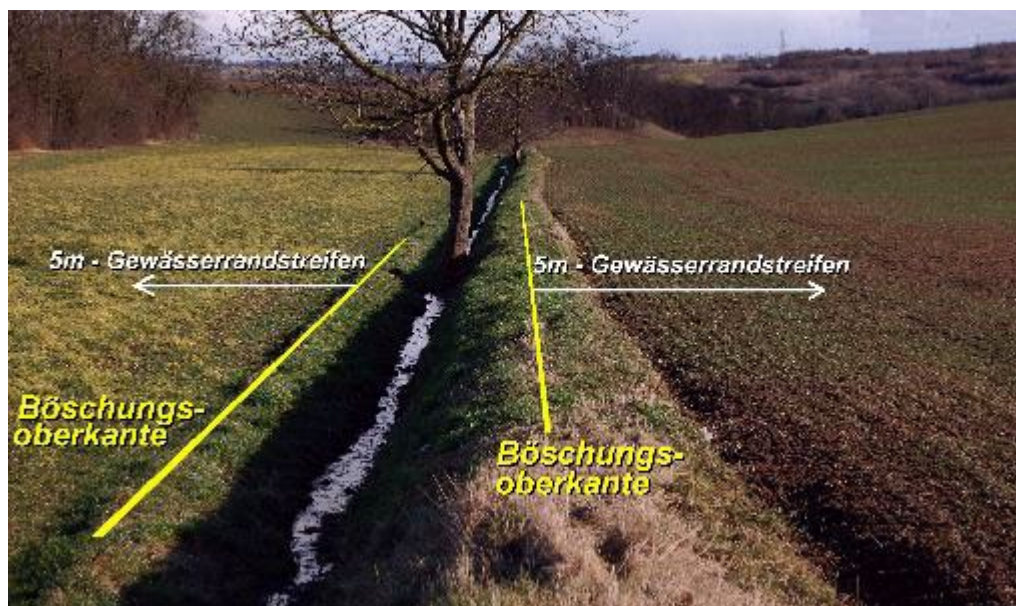


Ackernutzung im Gewässerrandstreifen ab 01. Januar 2019 verboten!

Endlich! Darauf haben die Angler in Baden-Württemberg schon lange gewartet. Zum 1. Januar 2019 treten die bereits seit der letzten Novellierung des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg 2014 dort im § 29 Absatz 3 Nr. 3 WG enthaltenen Bestimmungen zur Ackernutzung im Gewässerrandstreifen in Kraft. Endlich Schluß mit unmittelbaren Einträgen von Gülle, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in unsere Gewässer und mit deren bekannten negativen Folgen. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) haben es ja deutlich an den Tag gebracht – die meisten unserer Gewässer sind nicht nur in einem unbefriedigenden biologischen, sondern auch in einem unbefriedigenden chemischen Zustand. Ein maßgeblich dazu beitragender Faktor ist sicherlich die bisher häufige Nutzung von direkt an Gewässer angrenzenden Ackerflächen. Dadurch kam es immer wieder – gewollt und ungewollt – durch diese diffusen Einträge zu Gewässerbelastungen bis hin zu Fischsterben, weil einfach kein Puffer zwischen Gewässer und Acker vorhanden war und es z.B. bei unmittelbar auf die Bearbeitung folgenden Regenereignissen zu Abschwemmungen kam. Zwar durften Landwirte bereits seit 2014 Ackerflächen im 5 m breiten Gewässerrandstreifen, egal ob Grünland oder Acker, nicht mehr düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen, aber eine ackerbauliche Nutzung war dennoch zulässig. Diese endet nun definitiv zum 31.12.2018 und ab dem nächsten Jahr dürfen sich entlang der Gewässer nur noch Grünland, Blühstreifen oder Gehölze befinden. Dadurch werden die stofflichen Einträge abgepuffert bzw. minimiert und der vorhandenen Überdüngung entgegengewirkt. Einen guten Überblick zu diesem Thema liefert das vom Landwirtschaftlichem Technologiezentrum Augustenberg herausgegebene Merkblatt Nr. 36 vom September 2018, das von dort oder der Landesanstalt für Umwelt Baden - Württemberg (LUBW) in Karlsruhe bezogen werden kann.

Link zum kostenlosen download: [Merkblatt 36](#)

Sollte trotzdem Ackerbau im 5 m- Gewässerrandstreifen festgestellt werden sind die Umweltämter bzw. unteren Wasserbehörden bei den Landratsämtern bzw. den Stadtkreisen die richtigen Ansprechpartner. Hoffen wir, dass die Landwirtschaft diese neuen Bestimmungen auch konsequent umsetzt und somit zu einer spürbaren Entlastung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in unsere Gewässer beiträgt.



ab 2019

Bild ©Dr.Dölz/MLR

bisher zulässig